

Taschengeld für Untersuchungs- gefangene nach dem neuen SGB II; nachgehakt!

Willi Wilhelm

Die Entwicklung von Praxis und Rechtsprechung in dieser Sache ist seit meinem letzten Beitrag¹⁾ etwas vorangekommen, aber noch lange nicht zu einem positiven Abschluss gelangt.

Das Bayerische Arbeits- und Sozialministerium²⁾ hat u.a. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2005 in einer ausführlichen Verlautbarung den Taschengeldanspruch und Bedarf für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II grundsätzlich bejaht; es wurde angeregt, künftig ein Taschengeld für Untersuchungsgefangene bzw. gemäß § 126a StPO einstweilig Untergebrachte zu gewähren.

Die diesbezügliche Antwort des Bundesministeriums (BM) für Wirtschaft und Arbeit vom 28.6.2005³⁾ an die Bundesagentur für Arbeit kam prompt und wird hier zitiert:

„Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat seine Rechtsauffassung bzgl. Taschengeldanspruchs von Untersuchungsgefangenen bzw. von einstweilig Untergebrachten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Schreiben vom 16.6.2005 dargelegt. Adressaten dieses Schreibens waren unter anderem die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II als auch die zugelassenen kommunalen Träger im Land Bayern sowie nachrichtlich die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium verweist in seinem Schreiben darauf, dass über die dort vertretene Rechtsauffassung Benehmen nach § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II hergestellt worden sei. Ich stelle fest, dass kein Benehmen nach § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II hergestellt wurde.

Für die Anwendung von § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II sehe ich im vorliegenden Fall keinen Raum. Die in § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II geregelte Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden über die Arbeitsgemeinschaften erstreckt sich auf deren organisationsrechtlichen Rahmen.

Bei den angesprochenen Bestimmungen handelt es sich jedoch um materiell-rechtliche Regelungen, deren Vollzug nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II der Bundesagentur für Arbeit obliegt. Rechts- und Fachaufsicht hierüber führt allein das BM für Wirtschaft und Arbeit (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Zu der Frage eines Taschengeldanspruchs von Untersuchungsgefangenen bzw. von Personen, die nach § 126a StPO einstweilig untergebracht sind, vertrete ich weiterhin die Auffassung, dass die Justizvollzugsanstalt bzw. die Einrichtung zur einstweiligen Unterbringung alle für die Führung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen und fürsorgerechtlich anerkannten Bedarfe zu erbringen hat.

Sind die Leistungen der Justizvollzugsanstalt bzw. Einrichtung nicht ausreichend, den beschriebenen Bedarf zu decken, kann bei erwerbsfähigen Untersuchungsgefangenen bzw. erwerbsfähigen einstweilig Untergebrachten ein Verweis auf die nachrangige Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erfolgen. Es ist allein Aufgabe der Vollzugseinrichtungen – und somit der Länder – während der Untersuchungshaft bzw. einstweiligen Unterbringung die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen und fürsorgerechtlich anerkannten Bedarfe zu erbringen.

Ich habe das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über meine Rechtsauffassung informiert.“

Demgemäß ist durch das BM für Wirtschaft und Arbeit und dessen Rechtsauffassung als Aufsichtsbehörde der Bundesagentur für Arbeit der Vorstoß des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums zum Erliegen gekommen. Meine diesbezügliche telefonische Nachfrage von Mitte Oktober 2005 beim BM für Wirtschaft und Arbeit in Berlin hat ergeben, dass die oben ausführlich zitierte Rechtsauffassung nach wie vor Bestand hat.

Das Sozialgericht Schleswig verpflichtete im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 25.5.2005, Az S 3AS 173/06 ER⁴⁾ den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Gewährung eines Taschengeldes für die restliche Dauer einer Untersuchungshaft. Das Sozialgericht hat richtigerweise festgestellt „... sofern die Antragsgegnerin Job-Center Kiel die Auffassung vertritt, dem Antragsteller werden in der Justizvollzugsanstalt alle zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen gewährt, so unterliegt sie einem Irrtum.“ Es wurde hinsichtlich des Bedarfs ausgeführt: „... dass für bedürftige Untersuchungsgefangene ein durchschnittlicher Betrag von 30 EUR als angemessener Betrag festzusetzen ist.“

Aus verschiedenen Bundesländern wird zwischenzeitlich berichtet, dass es wenige, vereinzelte Regelungen mit Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit) und Antragstellern aus Justizvollzugsanstalten gibt, die ein Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II in vorgenannter Höhe beinhalten.

Diese Regelungen funktionieren aber nur punktuell, wirken nicht flächendeckend und haben noch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Völlig uneinheitlich ist z.B. auch die Höhe des gewährten Taschengeldes. Es werden Beträge zwischen 30 EUR (Sozialgericht Schleswig, Beschluss vom 25.5.2005 - Az S 3AS 173/05 ER -, bis 70 EUR an monatlichen Taschengeldern gewährt. Auch hier eine völlig unterschiedliche Herangehensweise, die dringend einer verbindlichen Regelung bedarf.

Einstweilen ist betroffenen, mittellosen und bedürftigen Untersuchungsgefangenen zu raten, auf jeden Fall den Antrag auf Taschengeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit (oder ARGE) zu stellen und im Ablehnungsfall unter Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des Sozialgerichts Schleswig beim örtlich zuständigen Sozialgericht den Klageweg zu beschreiten.

Es sind bundesweit einige Klagen anhängig und ich hege die Hoffnung, dass sich die Rechtsprechung alsbald positiv in Richtung Gewährung von Taschengeld für Untersuchungsgefangene fokussiert.

Anmerkungen

- 1) W. Wilhelm: Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem SGB II, ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 232 ff.
- 2) Vgl. ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 238.
- 3) Schreiben vom 28. Juni 2005 BM für Wirtschaft und Arbeit, Az II B5-29081.
- 4) Vgl. ZfStrVo, Heft 4 August 2005, S. 238.